## Ergänzung zur Kooperationsvereinbarung zwischen FÖJ-Träger und FÖJ-Einsatzstelle

für FÖJ-Plätze, auf denen ein FÖJ statt des Zivildienstes absolviert wird

Neben regulären FÖJ-Plätzen bieten die beiden schleswig-holsteinischen FÖJ-Träger auch eine begrenzte Anzahl an Plätzen an, auf denen junge Männer ein FÖJ statt des Zivildienstes gemäß § 14 c Zivildienstgesetz (= ZDG) absolvieren können. Diese Plätze werden vom Bundesamt für den Zivildienst bezuschusst.

In Ergänzung der o.g. Kooperationsvereinbarung wird für die o.g. Plätze folgendes vereinbart:

Als Gesamtverantwortlicher übernimmt der Träger die Beantragung und Abrechnung des Zuschusses des Bundesamtes für den Zivildienst (= BAZ) gemäß § 14 c ZDG: Zum Taschengeld in Höhe von 104,50 €, zu den Sozialversicherungsbeiträgen in Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Beitragssätze sowie zur pädagogischen Begleitung des Freiwilligen (inklusive der Bildungsarbeit) in Höhe von 153,00 €; insgesamt höchstens 421,50 €.

Den Zuschuss des BAZ zum Taschengeld in Höhe von 104,50 € sowie zur Sozialversicherung stellt der Träger der Einsatzstelle zwecks Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber dem Teilnehmer zur Verfügung.

Diese Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bewilligung des Zuschusses gemäß § 14 c, Abs. 4 ZDG zu den Kosten des FÖJ-Platzes des Freiwilligen durch das BAZ mit den im jeweiligen FÖJ-Jahrgang gültigen Sätzen.

Ort, Datum	Unterschrift der Einsatzstelle
Ort, Datum	Unterschrift des Trägers